



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Europa
Az.: 009-01/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

9. Januar 2015

Rundschreiben Nr. 002/2015

EU-Transparenzregister; gemeinsame Leitlinien zur interinstitutionellen Vereinbarung und Transparenz- Initiative der Kommission

Kurzfassung:

Nach dem Entwurf für Leitlinien zur Anwendung der Regelungen zum Transparenzregister sollen in Zukunft nur Kommunen, die eine Vertretung in Brüssel unterhalten, einer Eintragungspflicht in das Transparenzregister unterliegen. Gleiches gilt für Verbände, die zum Zwecke der Einflussnahme auf die Institutionen der EU eingerichtet wurden. Parallel zu den Leitlinien hat die EU-Kommission eigene Vorgaben zu einer „Transparenz-Initiative“ vorgelegt. Die Kommissionsdienststellen wurden angewiesen, dass Kommissionsmitglieder generell keine Vertreter von Einrichtungen oder selbständige Einzelpersonen treffen dürfen, die nicht im Transparenzregister verzeichnet sind. Nach dem Inkrafttreten der Vorgaben wurde bereits eine erste kommunale Gesprächsanfrage mit einem Verweis auf die fehlende Eintragung abgelehnt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich unter Federführung des DLT daraufhin in einem Präsidentenschreiben an den Ersten Vizepräsidenten der EU-Kommission, Frans Timmermans, gewandt und die Regelungen in Bezug auf die kommunale Ebene kritisiert.

Das Transparenzregister soll die Tätigkeit von Interessenvertretern auf europäischer Ebene, durch die Exekutive oder Legislative beeinflusst werden könnten, erfassen und kontrollieren und so den Dialog von politischen Entscheidungsträgern in Europa für die Bürger offener und transparenter gestalten. Die interinstitutionelle Vereinbarung stellt die rechtliche Grundlage für das Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments dar.

Die EU-Kommission und das Europäische Parlament haben erklärt, die Beteiligung von Interessenträgern an den Gesetzgebungsprozessen in Zukunft noch transparenter gestalten zu wollen. Im Frühjahr dieses Jahres wurde bereits die veränderte Vereinbarung zwischen EU-Kommission und Europäischem Parlament zum Transpa-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

renzregister angenommen. In Kürze wird das gemeinsame Transparenzregistersekretariat des Europäischen Parlaments und der EU-Kommission die finalen Leitlinien zur Vereinbarung veröffentlichen. Zudem hat die EU-Kommission parallel dazu eine eigene „Transparenz-Initiative“ gestartet.

Leitlinien zur Anwendung der Regelungen zum Transparenzregister

Vom Gemeinsamen Transparenzregistersekretariat des Europäischen Parlaments und der EU-Kommission wurde ein Entwurf für Leitlinien (**Anlage 1**, nur auf Englisch verfügbar) für die Anwendung der Regelungen der interinstitutionellen Vereinbarung (im Folgenden "Leitlinien IIA") mit der Bitte um Stellungnahme an das Europabüro des DLT versandt. Zusätzlich wurde der Entwurf für ein Formular zur Eintragung in das Transparenzregister (**Anlage 2**, nur auf Englisch verfügbar) übermittelt. Die Leitlinien richten sich an eintragungswillige und -pflichtige Organisationen und Verbände und sollen die praktische Anwendung der Regelungen der Vereinbarung erleichtern.

Alle Interessenvertreter müssen bei ihrer Eintragung auch einen Verhaltenskodex unterzeichnen. Die Bundesländer bleiben wie schon vorab angekündigt von einer Eintragungspflicht ausgenommen.

Die Leitlinien enthalten eine "Eintragungspflicht" für die kommunalen Gebietskörperschaften, sofern sie eine Vertretung in Brüssel unterhalten und mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf das europäische Gesetzgebungsverfahren ausüben. Durch die Bezugnahme auf Vertretungen in Brüssel soll der bisher weite Anwendungsbereich der Vereinbarung eingeschränkt werden.

Kommunale Verbände sind nach dem Wortlaut der Leitlinien dann zu einer Eintragung verpflichtet, wenn sie zu dem Zweck eingerichtet werden, mit den europäischen Institutionen in Kontakt zu treten (vgl. S.8 Leitlinien IIA, Sektion VI). Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat Stellung zu den Leitlinien genommen (**Anlage 3**) und u.a. die Eintragungspflicht für Kommunen und kommunale Verbände mit Blick auf die Gemeinwohlorientierung der kommunalen Ebene sowie ihre eigenständige demokratische Legitimation kritisiert.

Obwohl die Regelungen zum Transparenzregister derzeit noch keinen verpflichtenden Charakter haben (ein Vorschlag für ein verpflichtendes, gemeinsames Transparenzregister von Rat, Kommission und Parlament soll noch dieses Jahr durch die EU-Kommission vorgelegt werden), werden einzelne Maßnahmen aufgeführt, die die Interessenvertreter zu einer Eintragung bewegen sollen (vgl. Art. 5.1.10 Leitlinien IIA, S.18):

- Eintragungspflichtige, aber nicht eingetragene Organisationen sollen keine Unterstützung (finanzieller oder organisatorischer Art) bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen durch die Kommission erhalten.
- Daneben sollen sie auch nicht als Redner an Anhörungen im Parlament oder als Teilnehmer an Expertengruppen der Kommission teilnehmen dürfen.
- Letztlich werden die Mitarbeiter der Kommission aufgerufen, Vertreter dieser Organisationen zu einer Eintragung aufzufordern und ihnen nötigenfalls nicht für Gespräche zur Verfügung zu stehen.

Die Leitlinien enthalten weiterhin genaue Vorgaben zu den einzelnen Informationen, die die Organisationen im Rahmen ihrer Eintragung im Transparenzregister veröffentlichen sollen (vgl. S. 9-14 Leitlinien IIA). So sollen neben den zuständigen Mitarbeitern auch die Interessenschwerpunkte und das Budget angegeben werden. Während die Lobbyverbände, Kanzleien und selbständige Unternehmensberater nach Sektion 1 der Leitlinien IIA nur Einnahmen und Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Lobbytätigkeit stehen, angeben müssen (vgl. S. 15), werden die öffentlichen Gebietskörperschaften wie die anderen Organisationen aufgefordert, ihr Gesamtbudget unter Ausweisung der einzelnen Finanzierungsquellen offenzulegen (vgl. S. 16 Leitlinien IIA).

Transparenz-Initiative der EU-Kommission

Zeitgleich zu den zu den oben genannten Vorgängen hat die EU-Kommission im November 2014 Regelungen zur sogenannten „Transparenz-Initiative“ veröffentlicht (**Anlagen 4 und 5**), die für die Kommissionsmitglieder, ihre Kabinette und die Generaldirektoren der Kommissionsdienststellen gelten sollen. Im Gegensatz zur interinstitutionellen Vereinbarung, die für beide Institutionen gilt, handelt es sich hierbei also um einseitige Vorgaben der Kommission.

Seit dem 1. Dezember 2014 muss die Kommission innerhalb von zwei Wochen vor jedem Treffen die Daten, Orte, Namen der beteiligten Einrichtungen und selbständigen Einzelpersonen sowie der Gesprächsthemen der mit ihrer Beteiligung stattfindenden bilateralen Treffen auf ihrer Website veröffentlichen. Die Vorgaben sehen eine explizite Ausnahme für kommunale und regionale Gebietskörperschaften vor. Kommunale und regionale Verbände werden dagegen ausdrücklich in den Art. 2 c) Abs. 2 der beiden Entscheidungen in den Anwendungsbereich aufgenommen.

In einer zugehörigen Mitteilung des Präsidenten der EU-Kommission an alle Kommissionsbediensteten über die Arbeitsmethoden der neuen Kommission heißt es, dass Kommissionsmitglieder generell keine Vertreter von Einrichtungen oder selbst-

ständige Einzelpersonen treffen dürfen, die nicht im Transparenzregister verzeichnet sind.

Am 2. Dezember 2014 wurde erstmals eine kommunale Gesprächsanfrage an den Generaldirektor der Generaldirektion für Inneres, Dr. Matthias Ruete, zur EU-Migrationspolitik unter Hinweis auf die fehlende Eintragung im Transparenzregister abgelehnt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat die Absage zum Anlass genommen, ein Präsidentenanschreiben an den Ersten Vizepräsidenten und EU-Kommissar für bessere Rechtssetzung, interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtecharta, Frans Timmermans, zu richten (**Anlage 6**). Hier wird ebenfalls die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Transparenzregisters auf die Kommunen und die kommunalen Verbände deutlich kritisiert.

Bewertung

Es ist bedauerlich, dass das Europäische Parlament und die EU-Kommission an einer Eintragungspflicht für Kommunen und kommunale Verbände festhalten. Die Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände unterscheiden sich angesichts ihrer verfassungsrechtlichen Stellung und der Gemeinwohlorientierung ihrer Mitglieder fundamental von politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Interessenvertretungen. Eine Eintragungspflicht in das Transparenzregister und ein infolge der Nichteintragung resultierendes „Gesprächsverbot“ der kommunalen Spitzenverbände mit hochrangigen Vertretern der Kommission erwecken in der Öffentlichkeit den Eindruck, dass die Kommission anstatt einer gebotenen engen Kooperation mit den Kommunen und ihren Verbänden eine unrechtmäßige Einflussnahme befürchtet. Auch der Hinweis des Sekretariats, dass die Eintragung keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie habe, kann daran nichts ändern.

Aus diesem Grund wird sich der DLT weiterhin für eine Aufrechterhaltung der Ausnahme von der Eintragungspflicht im Transparenzregister einsetzen. Die Landkreise werden daher gebeten, vorerst von einer Eintragung in das Transparenzregister Abstand zu nehmen.



Theel

Anlagen

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)